

Amtsblatt

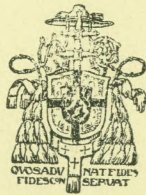
für die Erzdiözese Freiburg

Stück 8

Freiburg i. Br., 19. April

1943

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über Unfallfürsorge für die Geistlichen und Erzb. Beamten der Erzdiözese Freiburg. — Unfallchutz der Geistlichen und Erzb. Beamten der Erzdiözese Freiburg. — Private Messfeier der Priestersoldaten außerhalb der normalen Zeit. — Weihe von Stationskreuzen für Kranke. — Weihe von Rosenkränzen mit nur einer Decade. — Bezugsscheine für Weßwein. — Läuten der Kirchenglocken. — Dienstwohnungen und Meldepflicht. — Kirchliche Veranstaltungen am 29. u. 30. Mai. — Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für das Jahr 1943. — Priester-Exerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Fründebesetzungen. — Versehungen. — Gefallene Mesner der Erzdiözese. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Nr. 38

Erzbischöfliche Verordnung.

Unfallfürsorge für die Geistlichen und Erzb. Beamten der Erzdiözese Freiburg.

§ 1.

1. Die Erzdiözese Freiburg gewährt ab 1. Januar 1942 ihren Diözesanpriestern, die in der Seelsorge (auch in der Anstalts- oder in der außerordentlichen Seelsorge) von der oberen Kirchenbehörde beschäftigt sind oder in meinem Auftrage in der Verwaltung, im Lehrdienst oder in der karitativen Arbeit oder sonstwie hauptamtlich tätig sind, Unfallfürsorge entsprechend den jeweiligen Vorschriften, die für Reichsbeamte auf Lebenszeit gelten.

2. Der Unfallchutz gilt auch für im Ruhestand befindliche Geistliche, wenn sie bei vorübergehender Dienstleistung oder Aushilfe in der Pastoration einen Dienstunfall erleiden.

3. Im gleichen Umfang wird Unfallfürsorge allen Erzb. Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese (einschließlich der Bauämter) gewährt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. April 1943.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 39

Unfallchutz der Geistlichen und Erzb. Beamten der Erzdiözese Freiburg.

Das 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. 1942, S. 107) hat durch Änderung der §§ 537—554 c der Reichsversicherungsordnung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes und damit der Unfallversicherungspflicht gebracht. Darnach würden alle in der Erzdiözese angestellten Geistlichen und alle Erzb. Beamten dem gesetzlichen Unfallversicherungszwang gegen Dienst- und Arbeitsunfälle unterstehen, soweit Ihnen nicht Unfallfürsorge schon nach besonderer Regelung zustand.

Durch die oben veröffentlichte Erzb. Verordnung ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die genannten Personenzreise von der Versicherungspflicht zu befreien durch die rechtsverbindliche Zusicherung einer Unfallfürsorge im gleichen Umfang, wie er den Beamten nach dem deutschen Beamtengesetz zusteht. Die Unfallfürsorge, die den Geistlichen und Erzb. Beamten nach einem Dienstunfall nunmehr zusteht, umfaßt:

1. das Heilverfahren für den Verletzten (§ 109 und 110 DBG),
2. Ruhegehalt für den Fall der Dienstunfähigkeit in Höhe von $66\frac{2}{3}$ der Dienstbezüge, soweit nicht ein höherer Ruhegehalt bereits erdient ist (§ 111 DBG),
3. die Hinterbliebenenversicherung (§ 113 DBG).

Die Unfallversicherungspflicht der kirchlichen Angestellten wird hierdurch nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 9. April 1943.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Nr. 40

Private Messfeier der Priestersoldaten außerhalb der normalen Zeit.

Auf Grund der durch Reskript der heiligen Sakramentenkongregation Nr. 6244/42 vom 16. 12. 42 gewährten Vollmacht erteilt der Katholische Feldbischof der Wehrmacht allen Priestersoldaten des Feld- und Ersatzheeres die Erlaubnis zur privaten Zelebration in den Nachmittags- und Abendstunden. Folgendes ist hierbei zu beachten:

Von der Erlaubnis zur täglichen privaten Zelebration in den Nachmittags- und Abendstunden darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Dienst die Zelebration in den vom CJC vorgesehenen Tagesstunden nicht ermöglicht.

2. Von den zelebrierenden Geistlichen ist ein jejunium naturale von vier Stunden vor der Feier des Messopfers einzuhalten; Flüssigkeiten können — unter Ausschluß von alkoholartigen Getränken — bis eine Stunde vor der Zelebration genossen werden.

3. Die Zelebration hat so zu geschehen, daß jede Gefahr der Irreverenz vermieden und bei den Gläubigen kein Argernis oder Aufsehen erregt wird.

Die Pfarrämter mögen den sich rechtmäßig ausweisenden Priestersoldaten die Feier der hl. Messe im vorstehenden Sinne unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 genannten Einschränkung gestatten.

Freiburg i. Br., den 5. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 41

Weihe von Stationskreuzen für Kranke.

Auf verschiedene Anfragen wegen Weihe von Stationskreuzen für Kranke, die behindert sind, den Kreuzweg zu gehen (Amtsbl. 1943, S. 191), verweisen wir auf unseren Erlaß Amtsblatt 1942, S. 112, wonach während der Kriegsdauer alle Priester, die in der Erzdiözese Weichjurisdiktion besitzen, die Vollmacht haben, derartige Stationskreuze mit einem einfachen Kreuzzeichen zu weihen.

Freiburg i. Br., den 12. April 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 42

Weihe von Rosenkränzen mit nur einer Decade

Die hl. Poenitentiarie hat durch Indult vom 16. 2. 43 gestattet, daß während des Krieges deutsche Soldaten und solche Gläubige, die in irgend

einer Weise der Wehrmacht unterstellt sind, Rosenkränze, die nur eine Decade haben, benützen dürfen. Durch rechtmäßige Weihe können solche Rosenkränze mit den gleichen reichen Ablässen versehen werden, wie die Rosenkränze mit den sonst üblichen 5 Decaden.

Die Geistlichen mögen von diesem Indult auch jenen Stellen, die sich mit der Herstellung von Rosenkränzen befassen, Kenntnis geben.

Freiburg i. Br., den 12. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 43

Bezugscheine für Meßwein.

1. Um die Schwierigkeiten der Meßweinkleistung zu beheben, sind vonseiten des Kommissariates der Fuldaer Bischofskonferenz, Berlin, mit den zuständigen Reichsstellen entsprechende Verhandlungen geführt worden, die das Ergebnis hatten, daß nur durch sorgfältige Einteilung der zugebilligten Weismenge die geordnete Versorgung mit Meßwein für das heilige Opfer sichergestellt werden kann. In Zukunft dürfen Meßweinkleisteranten Bestellungen auf Meßwein nur ausführen, wenn ihnen von den Bedarfsstellen eine Bescheinigung des Ordinariates über die Notwendigkeit des zu liefernden Weines ausgehändigt wird.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Verfügung sind lediglich die Pfarrämter. Diese beantragen für sämtliche in der Pfarrei wohnenden Priester den Meßweinbedarf, auch wenn diese nicht in der Pfarrkirche zelebrieren.

2. Jede Bedarfsstelle hat an das Ordinariat einen schriftlichen Antrag einzureichen und die Ausstellung eines Bezugscheines über die für ein Jahr benötigte Meßweismenge zu beantragen. In demselben ist anzugeben, welcher Bestand an Meßwein noch vorhanden ist und wieviele Priester von dem Pfarramt zu versorgen sind.

3. Bei jedem heiligen Opfer darf nur eine Menge von 3,3 Zentiliter Meßwein verwendet werden. Es werden pro Priester und Woche zehn heilige Messen in Ansatz gebracht. Dem entspricht ein Bedarf von 33 Zentiliter pro Woche, von 17 Liter pro Jahr.

4. Nach vorstehendem Schlüssel ist der vorhandene Meßweinbestand zu prüfen. Sofern er noch für einen Zeitraum von drei Monaten ausreicht, darf vorläufig kein Antrag an uns gestellt werden.

5. Es wird sich empfehlen, vor dem Gebrauch die einzelne Flasche in eine Anzahl kleinere Flaschen

chen umzufüllen und die Flaschen so zu lagern, daß der Wein den Korken umspült. Der Wein bleibt dann frisch. Diese Maßnahme ist notwendig in Kirchen, in denen nur ein oder zwei Priester zelebrieren; dort würde der Wein in der „angebrochenen“ Flasche, zumal in der wärmeren Jahreszeit, sich nicht halten (vgl. Amtsbl. 1942, S. 106).

6. Wir machen bei diesem Anlaß der Neuordnung des Bezuges von Meßwein darauf aufmerksam, daß der Meßwein nicht für den Stelleninhaber geliefert wird und daß infolgedessen bei einem Stellenwechsel der auf Grund eines Bezugsscheines gelieferte Meßwein bei der Stelle verbleibt.

Freiburg i. Br., den 10. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 44

Läuten der Kirchenglocken.

Das Luftgaukommando VII in München hat unter dem 19. März d. Js. Nr. 4649/43 folgende Verfügung getroffen:

„Für die Zeit ab 1. April 1943 wird bis auf weiteres angeordnet:

A die Kirchenglocken schweigen:

1. während eines Fliegeralarms,
2. in der Zeit von 20⁰⁰ Uhr bis 05⁰⁰ Uhr,
3. nach vorangegangenem nächtlichen Fliegeralarm bis 13⁰⁰ Uhr des folgenden Tages.

B das Läuten wird genehmigt:

1. als Einläuten der Sonn- und Feiertage,
2. zu Beginn des vormittägigen Sonn- und Feiertagsgottesdienstes (3 Minuten, in ländlichen Gemeinden bis zu 6 Minuten),
3. als herkömmliches kurzes Morgen-, Mittag- und Abendläuten (1 Minute),
4. als herkömmliches Vaterunserläuten nach dem Gottesdienst (1 Minute),
5. bei Bränden und Naturkatastrophen als Sturm- läuten (3 Minuten),
6. bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder Gedenkfeiern für Gefallene, einschließlich eines kurzen Libera-Läutens (3 Minuten).

Das Verbot des Läutens während einer Führer- rede wird durch diesen Befehl nicht berührt.

Dieser Befehl gilt für das frühere Reichsland, Baden ohne die Stadt Mannheim, Württemberg,

Schwaben und Oberbayern, sowie Borsarlberg und Tirol“.

Freiburg i. Br., den 1. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 45

Dienstwohnungen und Meldepflicht.

Nach § 12 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I, S. 127 ff.) hatten Einzelpersonen ihre Wohnung unter Angabe der Zimmer usw. bis zum 10. April 1943 der Gemeinde zu melden.

Im § 16 (1) wird jedoch bestimmt: „Wohnungen der im § 32 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Art fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht für derartige Wohnungen, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren, die besondere Zweckbestimmung aber erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist“.

Der § 32 (4) a des Mieterschutzgesetzes vom 15. 12. 1942 (RGBl. I, S. 712 ff.) bezieht sich „auf Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen“.

Dienstwohnungen, die am 10. März 1943 bereits solche waren, fallen daher nicht unter die Meldepflicht.

Freiburg i. Br., den 8. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 46

Kirchliche Veranstaltungen am 29. und 30. Mai.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt uns mit Schreiben vom 23. Januar ds. Js. — I 10 057/43. II — mit, daß der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitlerjugend im gesamten Reichsgebiet am 29. und 30. Mai 1943 stattfindet.

Um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden, wolle an den genannten Tagen von der Durchführung besonderer kirchlicher Feiern und religiöser Gemein-

schaftsveranstaltungen der Jugend abgesehen werden. Die Verpflichtung zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes bleibt hiervon unberührt.

Freiburg i. Br., den 4. April 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 47

Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für das Jahr 1943.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern:

Nachstehend geben wir auszugsweise den Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 22. März d. Js. I 93/43, II, III mit der Veranlassung bekannt, dementsprechend auch, soweit noch nicht geschehen, für das Jahr 1943 über Voranschlag und Kirchensteuer uns die Beschlüsse alsbald vorzulegen.

*

„An die obersten kirchlichen Dienststellen in Preußen.

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943.

Durch meinen Runderlaß vom 23. Mai 1942 — I 633, II, III — habe ich bereits allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1943 erteilt, die gemäß § 16 Abs. 3 der Kirchensteuergesetze im Rechnungsjahr 1942 für zwei Jahre gefaßt worden sind und für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 bestimmt haben (vgl. auch den Runderlaß vom 18. Juli 1942 — I 892/42, II, III —).

Ich nehme an, daß die Mehrzahl der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht haben. Ich erteile aber auch die staatliche Genehmigung allgemein zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die erst jetzt für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 beschließen, d. h. die von den 1942 benutzten Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchengeld nicht erhöhen. Hierbei setze ich voraus, daß die Kirchenvorstände pp. auf Antrag ein Entgegenkommen zeigen, wenn die Erstarrung der Kirchensteuer zu Ungerechtigkeiten führt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erteile ich namens des Preußischen Staatsministeriums auch die Genehmigung bezw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen

Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1943 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir bis zum 1. September 1943 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind auch die vorjährigen Grundlagen unverändert beizubehalten.

Dr. M u h s.“

Aufgrund dieser ministeriellen Ermächtigung hat der Herr Erzbischof mit Entschliebung vom 26. März d. Js. zur Deckung des Bedarfs für allgemeine kirchliche Bedürfnisse in Hohenzollern den kath. Kirchengemeinden in Hohenzollern die gleiche Diözesanumlage auferlegt wie in den Vorjahren 1942 bezw. 1939—1941, d. s.: 2,4% aus der Eink.-Steuer 1937, 1,5% aus den Grundsteuermeßbeträgen A und B für 1938 und 15 Rpf. auf den Kopf der Bevölkerung. Die Umlage, fällig in gleichem Betrage wie 1942, wolle tunlich bald an den Diözesanfond in Sigmaringen — Postsparkonto Karlsruhe Nr. 4255 des Allg. Kath. Kirchenfonds in Sigmaringen — abgeliefert werden.

Freiburg i. Br., den 26. März 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 48

Priester-Exerzitien

im Exerzitienheim „Himmelspforten“,
Würzburg.

17.—21. Mai, 19.—23. Juli, 9.—14. Aug. (4täg.),
16.—20. Aug., 23.—27. Aug.

Meldungen mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit, sowie Wohnort müssen spätestens 9 Tage vor Beginn hier vorliegen. Zur Teilnahme werden nur Geistliche der im Amtsblatt 1943, Nr. 1, S. 168 genannten Kapitel zugelassen.

Freiburg i. Br., den 29. März 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 25. Oktober 1942 den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Prälat Dr. Benedikt Kreuz in Freiburg i. Br. zum Apostolischen Protonotar a. i. p. ernannt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

4. April: Hoch Vinzenz, Pfarrer in Tiefenbronn, auf die Pfarrei Herbolzheim, Dekanat Mosbach.
4. „ Jordan Ludwig, Pfarrverweser in Odenheim, auf diese Pfarrei.
4. „ Schliermann Ludwig, Pfarrverweser in Höpffingen, auf diese Pfarrei.
4. „ Stadelmann Karl, Pfarrverweser in Rheinhausen, auf diese Pfarrei.

Befetzungen.

1. April: Engberding Dr. Karl, Pfarrvikar in Heidelberg-Wieblingen, i. gl. E. nach Welschingen.
1. „ Haas Richard, Pfarrvikar in Welschingen, i. gl. E. nach St. Blasien.
1. „ Koch P. Caesarius O. S. B., Pfarrvikar in Bad Rippoldsau, i. gl. E. nach Osterburken.
1. „ Leimbach Andreas, Pfarrvikar in St. Blasien, als Pfarrkurat nach Wagen-
schwend.
1. „ Ley Anton, Priester der Erzdiözese Köln, als Vikar nach Bräunlingen.
1. „ Lurz Alphons, Vikar in Waldfirch i. Br., als Pfarrvikar nach Münchweier.
1. „ Sans Franz, Pfarrkurat in Wagen-
schwend, als Pfarrverweser nach Groß-
rinderfeld.
1. „ Schedler Johann, als Pfarrvikar nach
Bühl-Kappelwinden.
1. „ Weißmann Josef, Rektor am Kolping-
haus in Karlsruhe, als Pfarrverweser
nach Ketsch.
14. „ Keller Arthur, Pfarrvikar in Heidel-
ber, Hl. Geist-Pfarrei, i. gl. E. nach
Pforzheim-Brözingen.
15. „ Frei Kilian, Pfarrvikar in Pforzheim-
Brözingen, als Pfarrverweser nach
Gauangelloch.
15. „ Hartmann Philipp Josef, Pfarrer in
Gauangelloch, unter Absenzbewilligung
als Pfarrverweser nach Heidelberg-
Wieblingen.
16. „ Hauser Dr. Richard, Rektor in Heidel-
berg, als Pfarrverweser an die Hl. Geist-
Pfarrei in Heidelberg.

Folgende Mesner der Erzdiözese sind auf dem Felde der Ehre gefallen:

Anton Lupp in Ettlingenweier, August Wiehl in Freiburg i. Br.-St. Michael (Haslach), Leonhard Gehrig in Leimen bei Heidelberg, Joseph Hudle in Menningen bei Meßkirch, Hubert Eble in Haslach i. K., Alfons Esterl in Riegel a. K., Paul Müller in Konstanz-St. Suso, Alfons Geiger in Kirchart (Pfarrei Grombach), Erwin Karcher in Bühlertal-Obertal, Heinrich Dehner in Thauheim bei Hellingen, August Baß in Sauldorf, Franz Rendler in Windschlag, Otto Luz in Wertheim, Stephan Hartmann in Klepsau, Br. Pantradius Keppeler in Karlsruhe-Durlach, Br. Gualbertus Spinner in Karlsruhe-St. Stephan, Br. Isidor Hintermayer in Raftatt-Herz-Jesu-Kuratie.

R. i. p.

Vermißt ist Mesner Xaver Bollmer in Nordrach.

*

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Weltkirche.

Zum 4. Krönungstag Pius XII. hat der Offervatore Romano zum 12. März eine reichhaltige Sonderausgabe zur Würdigung des vierjährigen Pontifikates des Hl. Vaters ausgegeben. Auch sonst haben die italienischen Zeitungen zum 4. Krönungstag des Hl. Vaters anregende Artikel gebracht. Im römischen Abendblatt, in dem prominente Persönlichkeiten sich zur Person und Wirksamkeit des Hl. Vaters äußerten, hat der in der wissenschaftlichen Welt hochangesehene Biologe Senator Professor Dr. Nikolaus Pende folgende interessante Charakteristik entworfen: „In meiner nunmehr langen Laufbahn als Klimater, in der es mir durch die Gnade des Allmächtigen vergönnt war, Landesherren, Souveräne an Verstandeskraft, Souveräne auf politischem Gebiete in vielen Ländern der Erde kennen zu lernen, ist mir die menschliche und zugleich heilige Gestalt des Pastor angelicus als die vollendetste, harmonischste, vielseitigste, als die wahre Erscheinung des vollkommensten Souveräns vorgekommen, der in sich die Eigenschaften eines Souveräns der Einsicht und des Herzens, eines Souveräns der Hirten und Völker, sowie eines Souveräns einer Politik vereinigt, die von den drei christlichen Gnadengaben der Weisheit, der Demut und der Nächstenliebe erleuchtet ist. Pius XII. ist so sehr der wahre Statthalter des Gottmenschen, daß er in seiner ausgeglichener römischer Geistesanlage den praktischen Sinn für das irdische Leben mit der erleuchteten Weisheit christlicher Güte verbindet. Er steht nicht nur am Steuerruder des Schiffleins Petri inmitten des Sturmes, der so viele Seelen mit Schiffbruch bedroht, sondern er neigt sich, wie der Gottmensch es tat, hernieder zu den einfachsten irdischen Bedürfnissen der gebrechlichen menschlichen Natur. Er steht mit seinen Füßen auf der Erde und richtet seine Augen zum himmlischen Vater. In dieser Haltung will er die Einzelperson und die Völker führen und auf die rechte Bahn bringen. Mit der Tiefe seines römischen Verständnisses für Rechtsfragen, mit dem Ernste einer

väterlichen Mahnung weist er der erkrankten Menschheit den Weg der wahren internationalen Gerechtigkeit und des wahren Friedens im Geiste Christi. Bei Gelegenheit der 25. Wiederkehr der Bischofsweihe dieses Papstes haben sich Kapazitäten der Rechtswissenschaft, der Kunst, der Wissenschaft im allgemeinen, der Religionswissenschaft einhellig in einer Erklärung der Bewunderung und Hochschätzung der außerordentlichen Persönlichkeit Pius XII. zusammengefunden. Nach meiner Beurteilung ist er ein wahrer Papst in des Wortes vollster Bedeutung, den die göttliche Vorsehung in dieser überaus schweren Heimsuchung der Menschheit berufen hat als einen großen Arzt auf dem Stuhle Petri, nicht nur als Seelenhirte, der groß und heilig in seiner franziskanischen Religiosität ist, nicht nur als ein Gelehrter und Weiser auf dem Gebiete der irdischen Wissenschaft, sondern als ein Geist, der ausgerüstet ist mit einer juristischen, historischen, soziologischen, philosophischen, künstlerischen und allgemein wissenschaftlichen Kultur und als eine Seele, die reich ist an Demut und tief menschlicher Nächstenliebe. Das ist es, was den wahren Statthalter des Gottmenschen auf Erden ausmacht.“

Pius XII. benutzte am 13. März die alljährliche Sonderaudienz der Pfarrer Roms und der Fastenprediger, um in großzügiger Weise richtunggebende Weisungen für eine zeitgemäße Seelsorge und die Gestaltung des religiösen Lebens der Gläubigen zu geben. Er zeichnete zunächst als Grundlage aller wahren christlichen Seelsorge die Erziehung zu einem lebendigen, innerlich gefestigten Glaubens- und Gebetsgeist, der den Menschen auf seinem ganzen Lebensweg begleitet und sein Handeln nach den Gesetzen Gottes bestimmt. Dieser Glaubens- und Gebetsgeist muß sich auswirken in der Familie, in gemeinsamem Gebet und in der Pflege echter, häuslicher Frömmigkeit. Die Heilighaltung des Sonntags und die treue Sonntagspflichten bilden den Nährboden für christliches Glauben, Hoffen und Lieben. Insbesondere empfahl der hl. Vater den Seelsorgern die Einführung der Gläubigen in den Geist des hl. Mesopfers: „Erkläret das Erlösungsoffer des Gottmenschen als Mittelpunkt der Gottesverehrung der katholischen Kirche, der die Basiliken, die Oratorien, die Altäre und Gebetsstätten geweiht sind, wofolbst zum Herrgott die Anrufungen des ganzen Christenvolkes in Glück und Gefahr, in Prüfungen und Heimsuchungen, in der Not und im Reichtum, in der Ruhe und im Sturm der Ereignisse emporsteigen. Erläutert dem Volke die Bedeutung und die Würde des katholischen Priestertums. Bereitet ihm den Weg zur Teilnahme am hl. Opfer in Frömmigkeit und mit innerlichem Gewinn. Der gemeinsame Gottesdienst fördert die Teilnahme jedes Einzelnen und seine persönliche Heiligung. Die Frömmigkeit ist immer gemäß ihrem Wesen subjektiv, persönlich, weil sie eine Hingabe und gleichsam eine Weihe seiner selbst an Gott verlangt. Eine rein „objektive“ Frömmigkeit, von der man heute häufig spricht, entspricht nicht der wahren Auffassung der Frömmigkeit. Aber von allen wahren frommen Übungen ist die höchste, die wirksamste und heiligste Andacht die Teilnahme der Gläubigen am hl. Opfer, für die der Priester, als beim hl. Opfer Gegentwärtige, beim Akt der Darbringung des göttlichen Opfers eigens betet. Die Teilnahme der Gläubigen am hl. Opfer kann in verschiedenen Formen gemäß der Anlage, der Fähigkeit, der Vorbereitung und der Bildung, die sehr verschieden bei den einzelnen Gläubigen sind, stattfinden. Diesen verschiedenen Veranlagungen

und Voraussetzungen muß der Priester Verständnis, Weiterherzigkeit und Duldbung entgegenbringen. Dies vorausgesetzt, loben wir euer Beginnen, den Gläubigen den unererschöpflichen Reichtum und die tiefe Schönheit der liturgischen Gebete zum Verständnis und zum Erlebnis zu bringen und ihr werdet sie zur aktiven Teilnahme daran anleiten. Ihr, die ihr am Altare vom Missale, dem besten Andachtsbuch der Kirche, einen täglichen Gebrauch macht, wißt, welchen Reichtum an geheiligtem Inhalt und heiligen Geisteserhebungen es in sich schließt, wieviele Gefühle der Anbetung und des Lobes, sowie der Sehnsucht zu Gott es erweckt und anregt, mit wieviel mächtiger Energie es zu den ewigen Dingen aufwärts führt und emporhebt und welche Schätze heilbringender Mahnungen es für das persönliche religiöse Leben darbietet.“

Papst Pius XII. hielt vor etwa 7000 Mitgliedern des Gebetsapostolates Italiens eine Ansprache über die Kraft des Gebetes. Er sagte u. a.: Allzuoft hat die Welt eine reichlich dürftige Vorstellung von der Kraft des Gebetes und von den Betern selbst. Man nimmt darin eine friedlich-fromme oder eine angstvoll-beforgte oder eine dichtervisch-hochgestimmte Beschäftigung von Seelen wahr, die sich von der Erde und von dem Gemeinschafts- und sozialen Leben abgekehrt haben. Das wahre Gebet des Christen aber, das von Jesus allen gelehrt wurde und das das Gebetsapostolat zu seiner besonderen Aufgabe gemacht hat, begreift in sich die Heiligung des Namens Gottes, die Herabkunft und die Verbreitung seines Reiches, die kindliche Anhänglichkeit an die Anordnungen seiner liebevollen Vorsehung und an seinen Willen als Erlöser und Seligmacher. Er umfaßt alle materiellen und seelischen Interessen der Menschen: das tägliche Brot, den Nachlaß der Sünden, die brüderliche Eintracht, die nicht Haß und Rache kennt, die Hilfe in den Versuchungen, um nicht darin zu erliegen, die Erlösung von allen Übeln. In dem unermesslichen Unglück und der Krise des Menschengeschlechtes müssen wir auf die Unterstützung durch das Gebet der Mitglieder des Gebetsapostolates noch mehr vertrauen als auf die Geschicklichkeit der weisesten Staatsmänner und auf die Tapferkeit der wackersten Kämpfer. Vor Gott ist die Waffe des Gebetes und des Glaubens mächtiger als Waffen aus Erz und Bronze.

Am 3. Januar fand im Weisheit des Papstes eine Sitzung der Ritenkongregation statt, bei der auf Grund eines Dekretes über den heldenhaften Tugendgrad des ehrwürdigen Diener Gottes Univeritätsprofessor Contardo Ferrini beschlossen wurde, daß man zur Seligsprechung fortschreiten könne. Professor Contardo Ferrini gehört zu den berühmtesten Juristen der letzten Jahrzehnte in Italien, den der deutsche Gelehrte Mommsen einen der größten Romanisten genannt und der einen Teil seiner Studienjahre an der Berliner Univerität zugebracht hat.

Die römische Kurie hat durch den am 29. März eingetretenen Tod des Kurienkardinals Pellegrinetti einen großen Verlust erlitten. Er war ein gelehrter und sprachkundiger Kirchenfürst mit großem Seeleneifer. Er stand dem bereuigten Papst Pius XI. als Präfekt der vatikanischen Bibliothek und später als Nuntius in Polen und Jugoslabien sehr nahe. Im Jahre 1937 berief ihn Pius XI. nach Rom zurück und verlieh ihm die Kardinalwürde.

Italien. In Rom fand im Weisheit von 3 Kardinalen, der Fürstin Borghese in Vertretung der Königin Helena,

des Präfekten von Rom, des Direktors des Sanitätsdienstes, des Vorsitzenden des Verbandes der Frontkämpfer, einer Reihe von Nationalräten, von Vertretern des Kriegsministeriums, der Kgl. Akademie, der faschistischen Partei und des Generalstabes eine Versammlung zu Ehren der Italienischen Feldgeistlichen statt. Ein kriegsblinder Träger der Goldenen Tapferkeitsmedaille rühmte in einer Ansprache den Seeleneifer, die Vaterlandsliebe und das Heldentum der Frontgeistlichen. Der Feldpropst des Heeres, Erzbischof Bartolomasi, wies darauf hin, wie die Wirksamkeit der Priester an der Front durch die echte Gefinnung der Soldaten erst zur vollen Entfaltung gelange.

In der Zeitung „Abenire“ werden unter dem Titel „Liebe, Opfermut und Heldentum der Militärkapläne Italiens“ die Gefallenen (34), die Verwundeten (etwa 50) und die Vermissten (10) aufgezählt; ferner die Zahl der Auszeichnungen. Ein gefallener Feldgeistlicher erhielt die goldene Tapferkeitsmedaille, 10 silberne Medaillen, 56 weitere Kriegsauszeichnungen. In einem kurzen geschichtlichen Überblick über den Stand der Feldgeistlichen werden dieselben als Ausdruck der religiösen Einstellung des italienischen Volkes bezeichnet und erwähnt, daß Mussolini selbst den entscheidenden Schritt für die Einrichtung der Militärseelsorge getan hat.

Frankreich. Lourdes steht im Zeichen der religiösen Wiedergeburt Frankreichs. Kürzlich fanden drei große Bitt- und Wallfahrtstage statt; einer für die Gefallenen, einer für die Vermissten, einer für die Gefangenen. Schon am ersten Tage hatten sich 10 000 Pilger zu Fuß am Gnadenorte eingefunden, die nach dem Pontificalrequisiem gemeinsam den Kreuzweg beteten. In den beiden folgenden Tagen wuchs die Zahl der Pilger noch gewaltig und erreichte am dritten Tage 30 000, sodaß das Hochamt am Schlußtage unter freiem Himmel gehalten werden mußte. Eine große eucharistische Prozession mit nächtlicher Anbetung beschloß die Feier.

Der Gemeinderat von Toulouse hat nach einer Mitteilung von Bichy beschlossen, die Kirche des alten Seminars von Lalande dem zuständigen Bischof zurückzugeben. Das Gotteshaus war mit den dazu gehörigen Gebäuden zur Zeit des Kulturkampfes enteignet und profaniert worden.

Spanien. Die gewaltige Herz-Jesu-Statue, die auf dem Hügel Cerros de los Angeles bei Madrid stand und während des spanischen Bürgerkrieges von den Bolschewisten symbolisch „hingerichtet“ worden war, soll wieder erstellt werden. Ein Aufruf des Erzbischofs von Madrid an die spanischen Katholiken fand begeisterten Widerhall.

Aus den Missionen.

Der „Osservatore Romano“ bringt die Nachricht, daß alle in der Chinamission tätigen deutschen Dominikaner von Fu-kien freigelassen wurden und ihre Missions-tätigkeit ungehindert ausüben können.

50 Jahre sind dieses Jahr vergangen seit der Gründung des Apostolischen Vikariats Dänemark. An der Spitze dieses kirchlichen Verwaltungsbezirkes steht seit der Reformation erstmals ein geborener Däne, Msgr. Theodor Schur OSB., der erst vor zehn Jahren selbst zur kath. Kirche übertrat. Mehrere dänische Studenten bereiten sich gegenseitig in Rom auf den Priesterberuf

vor. Die katholische Kirche gewinnt von Jahr zu Jahr mehr an Achtung und Ansehen bei den Protestanten, der Eifer der dänischen Katholiken ist vorbildlich.

Ein Missionar der Malländer ausländischen Mission, Pater Teruzzi und zwei einheimische chinesische Priester wurden nach einer Mitteilung des Apostolischen Vikars von Hongkong im Gebiet von Saikung (China) von unbekannten Tätern ermordet.

Aus der Kirche Deutschlands.

Am 2. April ds. Js. ist im Mutterhaus Banz (Ofr.) in seinem 84. Lebensjahre, im 61. Priester- und 40. Bischofsjahre, der Hochwürdigste Herr Franz Faber Geyer, Titularbischof von Trocnade, Apostolischer Vikar von Zentralafrika, sanft im Herrn verschieden. Bischof Geyer ist der Gründer der Gemeinschaft von den hl. Engeln. Sein gottbegnadetes Leben galt der Ausbreitung des wahren Glaubens; dem angestammten Volk blieb er stets treu verbunden.

Das Liebfrauenmünster zu Ingolstadt feierte am 10. Februar ds. Js. die 400. Wiederkehr des Todestages von Deutschlands bedeutendstem Theologen der Reformationszeit Dr. Johannes C. Seine Bedeutung beruht nicht nur in seiner umfassenden Gelehrsamkeit und über halb Europa verzweigte Lehrtätigkeit, nicht bloß in seiner selbstlosen Einsatzbereitschaft für den Glauben seiner Väter, sondern ganz besonders auch in seiner Meisterschaft als Seelsorger. Als solcher hat er Klerus und Volk das Leben seiner Kirche auch vorbildlich vorzuleben sich bemüht. Sein inhaltsreiches Pfarrbuch für das Münster zur „Schöne Unserer Lieben Frauen“ gibt davon beredtes Zeugnis. Neben seinen akademischen Arbeiten als Professor, als Rektor und Vizekanzler und seinen ununterbrochenen literarischen Leistungen hat er auch eine umfangreiche Predigt-tätigkeit zur Festigung des Glaubens und zur Abwehr der Irrlehre entfaltet. Die Ingolstädter Pfarrgemeinde feierte für den opferbereiten Seelsorger am sinnig geschmückten Grabmal des großen Pfarrers ein feierliches Requiem.

In der Diözese Ermland können in diesem Jahr zwei wichtige Gedenktage begangen werden. Am 29. Juli werden es 700 Jahre sein, daß Papst Innozenz IV. durch seine Gründungsurkunde die Einteilung des Preußenlandes in vier Bistümer verfügte und damit auch die Diözese Ermland ins Leben rief. Und am 24. Mai wird der 400jährige Todestag eines der Größten seiner Zeit, des Ermländischen Priesters und Domherrn Nikolaus Copernikus begangen. Durch seine astronomischen Studien hat er das neue Sonnensystem entdeckt und festgestellt, daß die Erde sich um ihre Achse und um die Sonne dreht. Als Domherr von Frauenburg hat er sich drei Aufgaben gestellt: 1. den gottesdienstlichen Verpflichtungen soweit wie möglich nachzukommen, 2. den Armen niemals einen ärztlichen Beistand zu versagen und 3. alle verfügbare Zeit der Wissenschaft zu widmen.

In diesem Herbst wird die 700-Jahrfeier des Heimgangs der hl. Hedwig in der Erzbischofese Breslau, die in Trebnitz die Grabeskirche birgt, mit besonderem Eifer begangen werden. Wegen der Verkehrshemmungen können große Wallfahrten und große Kundgebungen nicht durchgeführt werden. Das Hauptgewicht der seelsorglichen Auswertung des Jubiläums soll in die einzelnen Pfarreien und Klöster verlegt werden.

Nach einer Übersicht über die Beteiligung der deutschen Franziskaner am gegenwärtigen Weltkrieg (Stand vom 1. 1. 43) beträgt die Gesamtzahl der zum Franziskanerorden in Deutschland gehörigen Mitglieder 2942 (1433 Patres, 277 Fratres, 1120 Brüder, 112 Terziaren). Zum Wehrdienst einberufen waren am 1. 1. 43: 1095 Franziskaner (290 Patres, 254 Fratres, 463 Brüder, 88 Terziaren); dienstverpflichtet waren 55 (4 Patres, 5 Fratres, 44 Brüder, 2 Terziaren). Bis zum 1. 1. 43 sind 115 Franziskaner gefallen oder wurden als vermißt gemeldet (13 Patres, 58 Fratres, 26 Brüder, 18 Terziaren); hierbon waren 8 Offiziere (darunter 1 Kriegspfarrrer), 1 Feldwebel, 16 Unteroffiziere, 20 Obergefreite, 44 Gefreite, 1 Oberfeldat und 25 Soldaten. Kriegsauszeichnungen erhielten: 10 das EK. I. Kl., 126 das EK. II. Kl., 89 das RK. II. Kl. mit Schwertern, 58 das Infanteriesturmabzeichen, 11 das Panzersturmabzeichen, 2 das Fallschirmjägerabzeichen, 71 das Verwundetenabzeichen, 163 die Ostmedaille, 25 andere Orden und Ehrenzeichen.

Aus der Erzdiözese.

Priesterjubiläen 1943.

Das 60-jährige Priesterjubiläum kann am 31. Juli ds. Js. Geistl. Rat Pfarrer a. D. Albert Käpplein, Hausgeistlicher im Provinzhaus Hegne feiern.

Das goldene Priesterjubiläum können dieses Jahr begehen:

am 4. Juli:

Franz Faber Bauer, ref. Pfarrer von Söllingen in Rohrbach b. Eppingen.
Kaspar Hall, ref. Pfarrer von Friedlingen in Emmendingen.

am 5. Juli:

Karl August Laile, ref. Pfarrer von Honstetten in Schliengen,
Geistl. Rat Karl Megler, Pfarrer in Schwörstadt,
Mögr. Geistl. Rat August Ruf, ref. Pfarrer von Singen, St. Peter und Paul in Singen, Luisenstr. 2,
Pfarrer Franz Faber Sester, ref. Pfarrer von Sasbach b. Achern in Schnelllingen b. Haslach i. R.
Geistl. Rat und Dekan Dr. Josef Wolf in Sauldorf b. Meßkirch.

am 10. August:

Dr. Joseph Clauss, Archivar in Freiburg, Schloßbergstraße 11.

Das 40-jährige Priesterjubiläum können am 2. Juli ds. Js. feiern:

Geistl. Rat und Dekan Ambros Barth, Pfarrer in Neibshheim,
Josef J. Beuschlein, Pfarrer in Baden-Balg,
Friedrich W. Brand, Pfarrer in Oberlauda,
Wilhelm Bührle, Pfarrer in Beuren a. d. A. (über Singen),
Dr. Wilhelm Burger, Weihbischof und Dompropst in Freiburg,
Anton Butscher, ref. Pfarrer von Unterjiggingen in Pfarrenbach b. Ravensburg,

Geistl. Rat Joseph Dreher, Stadtpfarrer in Konstanz - Dreifaltigkeit,
Christoph Eichenlaub, Pfarrer in Ebersweier,
Joseph Enderle, Pfarrer in Stetten a. f. M.,
Friedrich Feder, Pfarrer in Dießen b. Haigerloch,
Geistl. Rat Wilhelm Fehrenbach, Pfarrer in Arlen - Rielsingingen,
Otto Gfrörer, Pfarrer in Vietenhäusen b. Haigerloch,
Franz Griesbaum, Stadtpfarrer in Heidelberg - Kirchheim,
Markus Hertert, ref. Pfarrer von Brezingen in Buchen,
Bernhard Hoffmann, Pfarrer in Eichesheim,
Otto H. Jost, Pfarrer in Eiersheim,
Otto J. Karlein, Pfarrer in Erlach,
Allois Keim, Pfarrer in Waldstetten (üb. Walldüren),
Joseph Klein, Pfarrer in Betenbrunn,
Geistl. Rat Mag Kölmel, Dekan und Pfarrer in Königshofen,
Wilhelm Rudolf Kuhn, Pfarrer in Angeltürn,
Mögr. Matthäus Lang, Geistl. Rat, Rektor im Konradhaus in Konstanz,
Christian Lehmann, ref. Pfarrer von Bankholzen in Oberharmersbach,
Otto Lenz, Pfarrer in Karlsdorf,
Karl Meigner, Pfarrer in Aberlingen - Andelsbosen,
Emil Valentin Müller, Pfarrer in Roth b. Wiesloch,
Stephan Müller, Pfarrer in Heddingen,
Prälat Dr. Wilhelm Reinhard, Domkapitular in Freiburg,
Ludwig Schenkel, Pfarrer in Ebringen,
Raimund Schindwein, Stadtpfarrer in Nedar-
gemünd,
Otto Schneider, Stadtpfarrer in Heidelberg - Rohrbach,
Hermann Schweizer, Pfarrer in Deringendorf,
Joseph B. Spies, ref. Pfarrer von Ballrechten in Scherzingen b. Freiburg,
Franz Witt, Pfarrer in Kappel i. Tal,
Geistl. Rat Karl St. Vomstein, Direktor der St. Josefsanstalt in Herten,
Geistl. Rat Hermann Friedr. Wacker, Stadtpfarrer in Karlsruhe - Daglanden,
Anton M. Widmann, Pfarrer in Holzhausen.

am 8. August:

R. Albert Hanhart, Professor i. R. in Bühl (Ob.).

Das silberne Priesterjubiläum können am 16. Juni ds. Js. begehen:

Wilhelm Anton Geher, Stadtpfarrer in Schwetzingen,
Karl Joseph Haas, Pfarrer von Zell i. W. m. Abj.,
Pfarrverb. in Sigmaringen - Laiz,
Karl Friedrich Krämer, Professor in Freiburg,
Gymnasium,
Nikolaus Maier, Stadtpfarrer in Gammertingen,
Moriz Oswald, Pfarrer in Stetten u. S.,
Joseph Karl Walz, Pfarrer in Lohrbach.